

# Hauptsatzung für die Gemeinde Augustdorf vom 15. September 2008

- geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Augustdorf vom 4. November 2009

- zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Augustdorf vom 03. Juli 2014

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Personalangelegenheiten
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V .m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Augustdorf am 11.09.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

## **§ 1** **Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Gemeinde Augustdorf besteht seit dem Jahr 1775. Am 11. Dezember 1775 unterzeichnete Graf Simon August zu Lippe den Meierbrief für August Simon Struß. Der Meierbrief verlieh das Recht, am Dören ein Kolonat und einen Krug anzulegen. Den Namen Augustdorf erhielt die Kolonie mit Urkunde vom 18. August 1789.

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 42,21 qkm.

## **§ 2** **Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 1951 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Siegels verliehen worden.

Wappenbeschreibung: Unter einem roten Schildhaupt, darin 5 fächerförmig gestellte goldene Ähren, in goldenem Feld zwei abwärtsgewandte schräggekrenzte Plaggenhauen mit roten Stielen, in den Winkeln oben eine rote fünfblättrige Rose mit goldenen Butzen und goldenen Blättern und unten ein roter Bienenkorb.

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1968 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Bannerbeschreibung: Rot-Goldgelb 1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.

Flaggenbeschreibung: Rot-Goldgelb 1:1 längsgestreift mit dem von der Mitte nach vorn verschobenen Gemeindewappen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

## **§ 3** **Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 9 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung

von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung der Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 4**

### **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Augustdorf fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Augustdorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn  
a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,  
b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist vom Bürgermeister über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses zu unterrichten.

## **§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Augustdorf".

(2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".

## **§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden auf den Hauptausschuss übertragen.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- und Arbeitskreissitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die

Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 18,00 EURO je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende- bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 10**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter, die Fachbereichsleiter, die Betriebsleiter der Gemeindewerke Augustdorf sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz I GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 11**

### **Bürgermeister**

(1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie ihm nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

a) Geldforderungen der Gemeinde bis zu 500,00 EURO aus Billigkeitsgründen zu erlassen,

b) Geldforderungen der Gemeinde bis zu 5.000,00 EURO zu stunden und niederzuschlagen,

c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 EURO nicht übersteigt,

d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,00 EURO abzuschließen,

e) der Abschluss von Verträgen nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO). Hierzu gehört auch der Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Gemeindevermögen im Wert bis zu 30.000,00 EURO im Einzelfall. Nur bei förmlichen Ausschreibungen ist die Vergabe an den günstigsten Bieter, unabhängig vom Auftragswert, Geschäft der laufenden Verwaltung, sowie bei freihändiger Vergabe bis zu einer Auftragssumme von 30.000,00 EURO.

(3) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind.

(5) Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sowie zwei weitere Bedienstete, die die Vertretung übernehmen, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die weiteren Bediensteten zur Vertretung befugt sind.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion i. S. v. § 73 Abs. 3 S. 6 GO zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 und 2, dann entscheidet der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit.

(2) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete, die keine Führungsfunktion i. S. v. § 73 Abs. 3 S. 6 GO innehaben, trifft der Bürgermeister.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig ist durch das Internet ([www.augustdorf.de](http://www.augustdorf.de)) auf den Aushang hinzuweisen.

(2) Ist ein Hinweis im Internet gem. Abs. 1 S. 2 aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, genügt ein Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig ist durch das Internet ([www.augustdorf.de](http://www.augustdorf.de)) auf den Aushang hinzuweisen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 13.12.2004 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Augustdorf vom 23. Dezember 2005 und die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Augustdorf vom 23. Juni 2006 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung für die Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 15.09.2008

Dr. Wulf  
Bürgermeister